

beschlagnahmte Gegenstände unbefugt zu vernichten, zu beschädigen oder beiseite zu schaffen oder unbefugt Siegel zu brechen oder abzulösen. Es muß erläutert werden, daß sich der Gewahrsamsinhaber sonst nach § 239 StGB wegen schweren Gewahrsamsbruch strafbar machen kann. Die Belehrung ist in das Protokoll aufzunehmen.

## Die Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken

Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit einer Vermögensbeschlagnahme (§ 116 StPO) oder dann, wenn die Forderungen und Rechte aus strafbaren Handlungen hervorgegangen sind.

Was Forderungen und Rechte sind, wird im Zivilgesetzbuch geregelt. Forderungen ergeben sich z. B. aus

— der Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen

(§ 82 ZGB),

— Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverträge (§ 233 ff. ZGB)

usw.

Forderungen können sich aus vertraglichen oder außervertraglichen Verhältnissen ergeben. Die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen unseren Bürgern sowie zwischen Bürgern und Betrieben werden insbesondere durch Verträge gestaltet (§ 43 ff. ZGB).

Im § 71 Abs. 2 ZGB heißt es:

„Jeder Partner eines Vertrages ist für die Leistung, die er zu erbringen hat, Schuldner und für die Leistung, die er zu fordern hat, Gläubiger.“

Zur Sicherung von Forderungen können die Partner eines Vertrages Sicherheiten vereinbaren (§ 442 ZGB). So kann z. B. eine Forderung dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger eine bewegliche Sache als Pfand übergibt (§ 443 ZGB).

Rechte ergeben sich z. B. aus

— § 400 (Recht auf einen bestimmten Teil der Erbmasse kann beschlagnahmt werden),

— § 443 ZGB (Pfandrecht kann beschlagnahmt werden),

— §§ 34, 42 ZGB (Rechte aus Gesamteigentum können beschlagnahmt werden).

Rechte an einem Grundstück sind z. B. Hypotheken (§§ 452 ff. ZGB). Rechte an einem solchen Grundstücksrecht sind dann z. B. die Hypothekenzinsen (§§ 454 ff. ZGB).

Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird vollzogen, indem dem Berechtigten (Inhaber eines Rechts oder Gläubiger einer Forderung) die Anordnung über die Beschlagnahme übergeben wird. Wird eine Forderung beschlagnahmt, so ist auch